

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen,  
vertreten durch die Senatorin für Justiz und Verfassung,  
diese vertreten durch die Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen,  
Am Wall 198, 28195 Bremen

- nachfolgend Auftraggeberin -

Und

**Frau/Herr/Übersetzungsbür XXXXXXXXXXXXXXXX,  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX**

- nachfolgend der/die Auftragnehmende -

wird für das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen, das Landgericht Bremen, das Amtsgericht Bremen, das Amtsgericht Bremen-Blumenthal, das Amtsgericht Bremerhaven, das Finanzgericht Bremen, das Sozialgericht Bremen, das Oberverwaltungsgericht Bremen, das Verwaltungsgericht Bremen, das Landesarbeitsgericht Bremen, das Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven, die Generalstaatsanwaltschaft Bremen und die Staatsanwaltschaft Bremen gemäß § 14 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S, 718) in der jeweils geltenden Fassung folgende

## **Vereinbarung über die Vergütung von Dolmetschenden und Übersetzenden**

getroffen:

## A. Honorar für Dolmetschende

1. <sup>1</sup>Für Leistungen, die von Dolmetschenden gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 JVEG für die o. g. Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Bremen erbracht werden, beträgt abweichend von § 9 Abs. 5 Satz 1 JVEG das **Honorar 75 Euro für jede Stunde einschließlich Reise- und Wartezeiten**.  
<sup>2</sup>Erbringt der Dolmetschende seine Leistung zwischen 23 und 6 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen, so erhöht sich das Honorar gem. § 9 Abs. 6 JVEG auf 90 Euro.
2. <sup>1</sup>Mit dem Honorar sind alle Entschädigungen für **Aufwand** (§ 6 Abs. 1 JVEG) sowie der Ersatz für sonstige und für **besondere Aufwendungen** (§§ 7 und 12 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 sowie Abs. 2 JVEG) abgegolten. <sup>2</sup>§ 6 Abs. 2 JVEG (Übernachtungsgeld) und § 12 Abs. 1 Nr. 4 JVEG (Umsatzsteuer) bleiben unberührt.
3. <sup>1</sup>Das Honorar wird nach Stundensätzen bemessen und für jede Stunde der erforderlichen Zeit gewährt. <sup>2</sup>Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war; anderenfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrages (§ 8 Abs. 2 JVEG).
4. <sup>1</sup>Ladungen erfolgen ausschließlich über die o.g. Anschrift. <sup>2</sup>Abweichend von § 5 Abs. 5 JVEG ist bei Ladungen über ein Übersetzungsbüro der Wohnort des Dolmetschenden für die Berechnung der Reisezeit maßgebend.
5. <sup>1</sup>**Fahrtkosten** für Fahrten in und zwischen Bremen-Stadt und Bremen-Nord, innerhalb von Bremerhaven oder bis zu einer Entfernung von 30 km zwischen Einsatzort und o.g. Anschrift gelten als durch das Honorar nach Ziff. 1 dieser Vereinbarung abgegolten und werden daher nicht ersetzt. <sup>2</sup>Über eine Entfernung von 30 km hinausgehende Fahrtkostenanteile werden unabhängig vom benutzten Beförderungsmittel entsprechend § 5 Abs. 2 JVEG ersetzt. <sup>3</sup>Maßgeblich für die Berechnung der zu ersetzenden Fahrtkosten ist die kürzeste Entfernung zwischen dem Wohnort des Dolmetschenden und dem Einsatzort.
6. <sup>1</sup>Der **Antrag** auf Vergütung ist gemäß § 2 JVEG **binnen** einer Frist von **drei Monaten** an die beauftragende Justizbehörde zu stellen.

## B. Honorar für Übersetzende

1. <sup>1</sup>Für **Übersetzungen** bleibt § 11 JVEG unberührt. <sup>2</sup>Nr. A.2. der Vereinbarung gilt entsprechend.
2. <sup>1</sup>Der **Antrag** auf Vergütung ist gemäß § 2 JVEG **binnen** einer Frist von **drei Monaten** an die beauftragende Justizbehörde zu stellen.

## C. weitere Bestimmungen

1. <sup>1</sup>Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. <sup>1</sup>Der/Die Auftragnehmende erklärt sich ausdrücklich mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung ihrer/seiner erhobenen Daten einverstanden.
3. <sup>1</sup>Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende schriftlich gekündigt werden. <sup>2</sup>Maßgeblich ist der Eingang der Kündigungserklärung. <sup>3</sup>Soweit der Auftrag vor der Kündigung erteilt wurde, sind sämtliche Leistungen nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung abzurechnen.
4. <sup>1</sup>Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom **XXXXXXXXXX** in Kraft und gilt für Aufträge, die ab diesem Zeitpunkt erteilt werden bzw. erteilt worden sind und für Aufträge die noch nicht ausgeführt bzw. abgerechnet worden sind.

<sup>1</sup>Der/Die Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass die vorstehend angegebenen persönlichen Daten in einer elektronisch geführten Liste gespeichert und - auch im Rahmen eines automatisierten Abrufs - allen bremischen Gerichten und Staatsanwaltschaften zum Zwecke der Information über den Abschluss dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Die Einwilligung kann verweigert oder für die Zukunft widerrufen werden. <sup>3</sup>Diese Vereinbarung wird unwirksam, wenn die Einwilligung widerrufen wird.

Bremen, XXXXXXXXXXXXXXX

Bremen, XXXXXXXXXXXXXXX

**Die Präsidentin des  
Hans. Oberlandesgerichts in Bremen**  
Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
(Auftraggeberin)

\_\_\_\_\_  
(der/die Auftragnehmer)

MUSTER